

Az.: 4 E 7/09  
5 K 628/04



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Leipzig  
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Altlastenfreistellung  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 22. Januar 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2008 - 5 K 628/04 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die auf die Herabsetzung des Streitwertes gerichtete Beschwerde (§ 68 GKG) des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert in Höhe von 63.911,49 € jedenfalls nicht zu hoch angesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Mit dem Begriff des „Ermessens“ ist den Verwaltungsgerichten eine mit § 3 ZPO vergleichbare Möglichkeit einer Streitwerteinschätzung gegeben. Nach der Rechtsprechung des Senats orientiert sich diese Einschätzung in Altlastenfreistellungsverfahren (Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG) vorrangig an der Höhe der Kosten, die für die Beseitigung der jeweiligen Altlasten angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden. Ist die Höhe dieser Kosten - wie hier - nicht feststellbar, ist eine Festsetzung in Höhe der Hälfte des Betrags auf den sich die Freistellung bezieht, festzusetzen. Eine Festsetzung des Auffangwertes nach § 52 Abs. 2 GKG, wie der Kläger vertritt, wird dagegen der Bedeutung der Sache nicht gerecht (etwa: SächsOVG, Beschl. v. 25.11.2009, 4 E 111/09, aufrufbar über Link Entscheidungssammlung des Internetauftritts des OVG).

Festzusetzen ist damit hier die Hälfte der von der Freistellung erfassten Sanierungskosten, somit 63.911,49 €, da die Freistellung sich auf Kosten in Höhe von 50 % von 255.645,94 €, somit 127.822,97 € bezieht. Auch im Hinblick auf die weitere Freistellung von 90 % für über den Betrag von 255.645,94 € hinaus gehende Sanierungskosten, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keine maßgebende Bedeutung für die Streitwertfestsetzung haben, ist der Streitwert jedenfalls nicht zu hoch festgesetzt.

Eine Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Meng

Heinlein